



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.III. Protocollum Sessionis Publicæ XLIX. d.d. 4. Septembr. 1647.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. ge Spruch und Forderung an sie gehabt, Rede und Antwort zu geben, im geringsten
 Sept. verweigert, vielweniger zu diesem sehr schädlichen, der höchstgefährlichen Consequenz
 halben weit aussehenden, diesen Friedens-Tractaten zu wiedergehenden und zu gänzlich
 1647. licher Confusion des Heiligen Römischen Reichs, vornemlich aber der vorhin agonizir-
 Sept. renden Stadt Herbord zu endlichem Untergang erreichendem Pacto eine genügsame Ur-
 sache gegeben; als werden Dero Römischen Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und
 Stände Höchst- und Hochansehnliche Herren Gesandten unterthänig und unterdienlich
 hiermit gebeten und ersuchet, auf alle dienliche Mittel und Wege zu gedencken, daß die
 Chur-Brandenburgischen Völsker, ohne einige Verzögerung und fernere Beschädigung,
 wiederum ausgeschafft, alles in vorigen Stand, wie gewesen, gestellet, und wegen zu-
 gefügten Schaden der Stadt und den ihrigen gebührende Wiederkehrung hiernächst ge-
 leistet werde. Gleichwie nun eine solche eylende und extraordinaire Hülfßbietung
 das Publicum bonum & respective moræ periculum erfordert; also wird selbige
 auch nach Standes Gebühr zu verschulden inskünftige nicht verbleiben. Geben
 Dsnabrück den 27. August 1647.

Eurer zc.

Unterthänig und dienstschuldiger

Hervordischer Deputirter.

N.III.

SESSIO PUBLICA XLIX. 4. Sept. h. 8. matut.

N. III.
Sessio Publi-
ca XLIX.

Salzburgisch Directorium: Demnach das Chur-Mayntzische Directorium
 heutiges Tages zu dem End zu Rath ansagen lassen, damit dasjenige, so im Nahe-
 men der Stadt Herbord wegen etlicher unlängst darein gekommener Chur-Brandenburg-
 ischer Völsker gesucht und per Dictaturam communiciret worden, in Deliberati-
 on gezogen werden möchte: so stelle er zu ihrer allerseits großgünstigem Gefallen, ob
 sie sich mit ihren hochvernünftigen Gedancken hierüber wollten vernehmen lassen.

Salzburg: Hätte zu Handen bekommen und verlesen, was dissals ad Dicta-
 turam gebracht worden, befunde aber nicht, daß diese Sache hieher und eigentlich ad
 hocce Tractatus gehöre, möchte ihr sonst den Ort woll gönnen, da sie gebührend ent-
 schieden werden könnte, dahin dann auch seines Ermessens beyde Theile zu verweisen wä-
 ren. Zum Fall aber die mehrern Stimmen ein anders geben, und vielleicht dahin zie-
 len möchten, daß es an die Kayserliche Herren Plenipotentiaros zu bringen, und
 dieselben zu ersuchen, sie wollten sich bemühen, ob zwischen beyden Theilen gütliche Han-
 lung gepflogen, und sie wieder in vorigen Verstand mit einander gesetzt werden könn-
 ten: wolte er dafür halten, daß der Hochwürdigste zc. sich damit auch conformiren
 würde.

Sachsen-Altenburg: Man habe Sachsen-Altenburgischen theils dasjenige,
 was wegen der Stadt Herbord bey dem Reichs-Directorio einkommen, und hernach ad
 dictaturam gebracht worden, mit Fleiß verlesen und erwogen: hätte auch vernom-
 men, was Salzburg für ihne für ein Votum abgeleget, darinnen er 1.) diese Qua-
 estion; ob die Sache, ihrer Eigenschaft nach, hierher zu diesen Tractaten gehöre? be-
 rühret: hernach 2.) den Vorschlag gethan; ob den Kayserlichen Herren Plenipo-
 tentiaris zuzumuthen, daß sie dieselbe in Güte beyzulegen versuchen möchten? So
 viel nun das ganze Werk an ihme selbst betreffe, müsse er anfänglich im Nahmen des
 gesanten Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, billig erinnern und zu Gemüthe
 Dierdter Theil. Bb bb b führen

1647.
Sept.

führen, was ihnen allerseits ohne das als Reichs-kündig, bewußt: daß nemlich hochgedachtes Haus allein, mit denen Gütlich, Cleve und Bergischen Landen auch davon dependirenden Graf und Herrschafften von Ihro Kayserlichen Majestät befehlet, investiret und tituliret, auch darinnen vor andern wohl gegründet sey, und daher weder Chur-Brandenburg noch Pfalz-Neuburg das geringste daran geständig seyn können; sondern versehen sich vielmehr und bitten inständig, Ihre Kayserliche Majestät sowohl Chur-Fürsten und Stände würden darauf bedacht seyn, damit das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen zur rechtmäßigen, von Gott und der Welt ihm gebührenden Posses bemeldter Fürstenthümer und Länder, dermaleinst gelange, und ihm dieselbe eingeräumt werden. Diesem nach könne er nicht sehen, wie Chur-Brandenburg zu dieser Occupirung gekommen: gleichwohl aber könne man auch respectu des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen weder der Stadt Hervord die pretendirte Immedietät simpliciter, noch auch Chur-Brandenburg einige Superiorität daran gesehen: sondern mehr hochgemeldes Haus sey erbdtig, wann es nur zu seiner rechtmäßigen Posses gelange, die denen Ständen bemeldter Lande in eventum bereits gegebene Reversalen ohne Schmäherung in Acht zu haben und einem jeden sein Recht unbenachtheiligt zu lassen. Wolte sonst der unmaßgeblichen Meynung seyn, daß diese Sache nicht so gar uneben zu diesen Tractaten könne gezogen werden. Denn eine andere Frage wäre, ob diese oder jene Sache pars Tractatum sey, und wiederum eine andere, ob für die Reichs Stände gehöre, welches er ad casum presentem applicirte. Nur allein sey es ein wichtiges Werk, und behutsam darinnen zu verfahren, könnte daher nicht wissen, ob noch zur Zeit den Herren Kayserlichen die Interposition und gültliche Handlung anzumuthen. Wie dann seines Erachtens woll noch keiner darauf instruiret worden, ja es hätte keiner nicht einmahl Information und vollkommene Nachricht von den Sachen: zweiffelte imgleichen gar sehr, ob die Herren Kayserlichen von Ihrer Majestät deswegen Befehlsgig haben würden. Halte demnach dafür, es werde am besten seyn, daß man Chur-Brandenburg mit einem freundlichen Schreiben ersuchete, der Stadt Hervord Memorial beylegere und Information in facto begehrte: wolle aber unmittelbar im Rahmen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, wieder alles dasjenige, was Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg unter sich, in præjudicium ihrer, angestellet und vorgekommen, nochmalts freyerlich protectiret und demselben beständig contradiciret haben.

Würzburg: Nachdem man a parte Würzburg vernehme, daß sich das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen interponire, auch sonst ohne das wichtige und schwere Umstände darbey mit unterlauffen, daher nothwendig an Ihre Fürstliche Gnaden es gelangen zu lassen, und Dero gnädigen Befehls und Instruction gewärtig zu seyn: alß wolte man nicht unterlassen, Deroselben es umständig und unterthänig zu überschreiben, der Hoffnung, Sie werden ihn mit nothwendiger Instruction gnädig versehen. Und wann diese Sache hiernächst wiederum proponiret und in Umfrage gestellt würde, wolte er gleich andern nicht ermangeln, Ihre Fürstlichen Gnaden Meynung zu erdhnen. Hierzwischen aber liesse er ihm den Sachsen-Altenburgischen Vorschlag, an Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Brandenburg um Bericht zu schreiben und das Hervordische Memorial bezulegen, nicht mißfallen, weil es pro informatione dienen würde, und hernach ein jeder bessere Instruction einholen, auch mit mehrerm Grund und Bestand darüber deliberiren könnte.

Magdeburg: Ex parte Magdeburg habe er ebenmäßig per Dictaturam empfangen und verlesen, was die Stadt Hervord an Chur-Fürsten und Stände gelangen lassen, imgleichen auch angemercket, was disfalls in Umfrag gestellt, und von denen also vorgestimmten votiret worden. Wiewohl man nun von Seiten Magdeburg sich gerne als sofort hierauf wolte vernehmen lassen, so wisse man doch die Umstände nicht, was Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Brandenburg zu dieser Occupation bewogen, daher demnach nicht davon judiciren könnte: Wolte daher auch dafür halten, daß das von Sachsen-Altenburg fürgeschlagene Schreiben so viel mehr nöthig sey, damit der

1647.
Sept.

Ca-

1647. **Sachsen** Wichtigkeit nach, mit guter Circumspection procediret werde, und man sich nicht etwa präcipiren möge. Und wie er nun also auch der Meynung sey, daß an **Ihro Churfürstliche Durchlauchten** zu schreiben, und der Stadt **Hervord Memorial** beyzulegen, mit Bitte, daß Sie der Bewandniß halber nothdürfftigen Bericht zu erstatten, gnädigst geruhen wollten; also wolle er alsdann auf dessen Erfolg nicht unterlassen, **Ihro Fürstliche Durchlauchten** solches unterthänigst zu überschreiben, Information zu geben, und Dero gnädigsten Instruction und Befehls sich zu erholen.

1647.
Sept.

1647.
Sept.

Basel: Wie zuvor.

Sachsen-Coburg: Lasse es bey **Sachsen-Altenburgischen Voto** bewenden.

Sachsen-Weymar: Er hätte gleichfalls ersehen, was bey **Chur-Fürsten** und **Ständen** die Stadt **Hervord** per **Memoriale** gesucht, und wie es a parte **Sachsens Weymar** eben die Meynung habe, wie **Sachsen-Altenburg**: also habe er keine Ursach sich von demselben zu separiren, sondern vielmehr dessen **Voto** zu inhariren, und gleichfalls sowohl **Chur-Brandenburg**, als **Pfalz-Neuburg** zu contradiciren: Inmassen er solche Protestation und Contradiction nicht allein dem **Reichs-Protocoll**, sondern auch der künfftigen Relation einzuverleiben, wolle gebethen haben. Im übrigen lasse er ihm, daß an **Ihro Churfürstliche Durchlauchten**, wie **Sachsen-Altenburg** vorgeschlagen, um Bericht geschrieben, und der Stadt übergebenes **Memoriale** beygeleget werden möchte, gleichfalls gefallen: alsdann könne ein jeder desto bessere Relation erstatten, und sich darauf instruiren lassen.

Und solches auch wegen **Sachsen-Gotha** und **Eisenach**: Ingleichen, suo tam loco & ordine, wegen **Anhalt** ic.

Brandenburg-Culinbach: Nachdem man vernehme, daß diese Proposition contra **Chur-Brandenburg** angesehen, hätte man wohl Ursach gehabt, dieses Conclusus sich zu äußern und zu enthalten. Weil es aber dem **Hochlöblichen Reichs-Directorio** beliebet, ihn nebst andern dazu zu convociren, **Ihro Fürstliche Gnaden** auch dabey nicht interessiret, so hätte er sich auch nicht absentiren wollen. So viel das **Werk** an sich selbst betreffe, befunde er, daß zwar auf einer Seiten ein **Memoriale** eingebracht worden; es heiße aber billig, *audiatur & altera pars*, zweifelte derowegen nicht, wann, nach dem **Fürstlichen Sachsen-Altenburgischen Voto**, an **Ihro Churfürstliche Durchlauchten** geschrieben werde, so würden Sie schon gnugsame Information zu geben wissen. Weil nun die Sache schwer, und **Ihro Fürstliche Gnaden** dabey nicht interessiret, so wolle er davon unterthänig referiren, und fernern Befehls erwarten. Dieses aber könne er hiebey nicht ungeahndet lassen, daß dieses einseitige **Memorial** so stracks nicht allein ad **Dictaturam**, sondern auch zur **Consultation** gebracht werde: da es hergegen, wann von seiten des **Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg** etwas einkomme, so gar langsam damit hergehe. Wie ihm dann in der **Kisingischen Sache** begegnet, da er etliche **Schriften** übergeben, und es, ungeachtet er fast zwey Jahr lang darum angehalten, dennoch nicht erhalten können, daß sie zur **Dictatur** oder **Deliberation** gekommen wären: hergegen, als gar neulich wegen der **Herren Grafen von Schwarzenberg** etlicher **Pfarr-Gerechtigkeiten** halber etwas übergeben, dasselbe alsbald zu **Münster** dictiret worden. Könne also nicht absehen, daß man dem **Chur und Fürstlichen Hause Brandenburg** gar wohl affectioniret sey; stellet es aber dahin, mit Bitte, diese Ahndung und Erinnerung ad **Protocollum** zu nehmen.

Brandenburg-Onolzbach: In simili.

Braunschweig-Lüneburg: (Herr **Dr. Eöler** im Nahmen desselben gesamten **Fürstlichen Hauses**) Hätte ebenmäßig ex **Dictatis** ersehen, was wegen der Stadt **Hervord** bey **Chur-Fürsten** und **Ständen** einkommen und gesucht worden. Gleichwie nun allbereit von den vorsigenden angeführet, daß man vorhero seine gnädigste und **Vierdter Theil.** Bb 66 b 2 gnädige

1647.
Sept.

gnädige Herren Principalen hierüber informiren, daraus referiren und gnädigsten Befehls sich erholen müsse: also wäre hochnöthig, daß von beyden Theilen gnugsame Information eingejogen werde, so wolle und könne man mit besserem Bestand davon reden. Ratione particularium wäre er ohnedes nicht instruiert, müsse derowegen das Votum suspendiren, und wegen des gesamten Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg &c. es hiebey bewenden lassen.

1647.
Sept.

Mecklenburg-Schwerin: Es sey ihm gleichfalls per Dictaturam communiciret, was wegen der Stadt Herbord einkommen, und sey auch die Schwerwichtigkeit dieses Wercks, sowohl ratione interventionis des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, als der Sachen selbst, zur Gnüge angeführet, und wie nun ein jeder sich vorzusehen, daß man sich nicht precipitire, sintemahl noch keiner darauf instruiert sey; als müsse er auch sein Votum suspendiren, und vorher gnädigster Instruktion und Befehls erwarten. Könne sich doch immittelt conformiren mit Würzburg, Sachsen-Altenburg und gleichstimmenden, daß nemlich Ihre Churfürstliche Durchlauchten der Stadt Herbord Andringen communiciret, und in der Sachen Nachricht begehret werden möchte; welches sein Votum er auch wegen Mecklenburg-Güstrow wiederholte.

Württemberg: Man habe a parte Württemberg gleicher gestalt das Hervordische eingebrachte Memorial empfangen und verlesen: Wann man aber nicht wisse, was Ihre Churfürstliche Durchlauchten dazu bewogen, und ob Sie auch des Facti also geständig, zudem er auch darauf gar nicht instruiert sey, so müsse er sein Votum suspendiren und gnädigsten Befehls erwarten; könne sich sonst immittelt wegen des Schreibens an Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Brandenburg pro informatione &c. mit Sachsen-Altenburg und vorstimmenden conformiren; und solches auch wegen Pfalz-Weidens, convenienti loco & ordine.

Hessen-Darmstadt: Aparte Hessen-Darmstadt habe man dasjenige, was wegen der Stadt Herbord durch das zur Dictatur gebrachte Memorial und Vollmacht gesucht worden, auch verlesen und erwogen. Und zwar super quaestione, obs hieher für die Reichs-Stände gehöre? halte er unnöthig sich weitläufftig aufzuhalten; alldieweil dieselbe von Sachsen-Altenburg gnugsam ausgeführet und determiniret sey, und wann man die Reichs-Acta und Abschiede durchlauffe, würde sich befinden, daß dergleichen wohl mehr und öftters auf Reichs-Tägen fürkommen, obschon dieselbe nicht deswegen angestellt gewesen. An dem aller mangel es, daß man nicht gnugsam Information habe: Non enim sufficere factum ipsum scire; sed & qualitates facti, und würde vielleicht Ihre Churfürstliche Durchlauchten ihre Exceptiones auch beybringen können. Alldieweil man nun super qualitate facti nicht informiret, so sey ihm auch, wegen der nahen Verwandniß und Erb-Verbrüderung des Fürstlichen Hauses Hessen mit beyden Chur- und Fürstlichen Häusern, Sachsen und Brandenburg, bedenklich, ehe und bevor er darauf in specie instruiert würde, sich im geringsten mit seinem Voto herauszulassen. Unter dessen, damit man desto besser instruiert werden könne, lasse er ihm den Sachsen-Altenburgischen Vorschlag auch gefallen, daß nemlich an Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu schreiben, das Hervordische Memorial bezulegen, und um Information in der Sachen zu bitten; alsdann, und wann dieselbe einkommen, würde ein jeder Relation thun, und die Herren Principalen sich darauf zu resolviren wissen.

Sachsen-Lauenburg: (per Mecklenburg) Conformire sich zwar in genere den Majoribus, wann aber dieselben dahin giengen, daß von Ihre Churfürstlichen Durchlauchten man Communication zu bitten vermeynte, so liesse er nur dieses dabey erinnern, daß sie auch, die Stadt in vorigen Stand zu setzen, ersuchet werden möchten.

An-

1647.
Sept.

Anhalt: (per Sachsen-Weymar) Sey zwar in specie hierauf nicht informiret, halte aber dafür, sie würden sich den Majoribus getne conformiren, wolle also diß Votum ad Majora gestellet haben.

1647.
Sept.

Henneberg: (per Sachsen-Altenburg ic.) Wegen Henneberg repetiret das Sachsen-Altenburgische Votum per omnia.

Wetterauische Grafen: Habe von diesem Memorial auch Communication bekommen, sey aber in materialibus nicht informiret, müsse derowegen sein Votum, gleich andern, suspendiren. Nichts desto weniger, und damit man gleichwohl etwas bey der Sachen thue, wäre er auch der Meynung, wie Sachsen-Altenburg und andere, daß an Ihro Churfürstliche Durchlauchten um Nachricht möchte geschrieben werden.

Fränckische Grafen: Gleichwie in allen auch geringern Sachen man gerne vorher Nachricht hätte, ehe man etwas davon statuirte: Also um so viel mehr würde in dieser schwer wichtigen Sache, zumahl propter respectum Electoralem, Information nöthig seyn; wolle sich also mit Sachsen-Altenburg und gleichstimmenden allerdings conformiren.

Directorium: pro Concluso. Demnach es bey der von der Stadt Herbord Abgeordneten angebrachten Sache, sowohl an nothwendiger Information, als Befehl ermangele; Alß habe man noch zur Zeit darinnen sich herauszulassen nicht unerhebliches Bedencken, halten aber gleichwohl dafür, es sey dasjenige, so durch gedachten Hervordischen Abgeordneten angebracht worden, Ihro Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg von der Chur-Fürsten und Stände Råthen und Bottschaften, vermittelst eines Schreibens, zu communiciren, und Dieselbe gebührend zu ersuchen, daß Sie Belieben tragen wollten, über der Sachen Bewandniß eigentlichen Bericht anhero gelangen zu lassen ic.

Postea:

Hiernechst bleibe ihnen allerseits unverhalten, welcher gefalt das Chur-Maynische Reichs-Directorium, ihm, kurz vor angehendem Rath, drey Concepte, darunter eines gar ein weitläufftiges, zugeschicket; wann es ihnen nun beliebte, und die Zeit es leide, wolle er sie gerne ablesen ic.

Status: Begehrten interloquendo, daß sie, und sonderlich das weitläufftige, dictiret werden möchten, damit man sich darinnen ersehen könnte; Fragten gleichwohl auch, was es für Materien wären?

Directorium: Das weitläufftige sey ein Gutachten über die ohnlängst in De-liberation gestellte 3. Differentias bey dem Instrumento Pacis Gallicæ, die er kürzlich enumerirte. Die beyden kurzen aber wären zween Schreiben an das Kayserliche Cammer-Gerichte, und betreffe das eine, desselben Unterhalt und die zu dem Ende verwilligte drey Zieler: das andere aber der Stadt Basel pretendirte Exemption &c.

„Welche beyde er dann verlaß, und hernach vernahm: Ob sie in Umfrage zu stellen, und ob man es, biß das Bedencken auch dictiret, aussetzen, und hernach conjunctim fürnehmen wolle?

Sachsen-Altenburg: Wegen der beyden verlesenen hielt er dafür, daß sie wohl jeso könnten durchgangen werden.

„Reliquis itidem consentientibus & annuentibus,

Salzburg: Salzburgischen theils sey er der Meynung, daß das 1) dem neu-

Bb bb b 3

lichen

1647.
Sept.

sichen Concluso gemäß sey, und hätte nichts dabey zu erinnern: Wegen des andern aber, der Stadt Basel Exemption betreffend, wollte er sich den Majoribus conformiren.

1647.
Sept.

Sachsen-Altenburg: Was das erste betreffe, halte er mit dem Directorio auch dafür, es sey dem neulichen Concluso gemäß; dann ob es wohl præcisè auf drey Zieler eingerichtet, da doch neulich erinnert worden, daß auf die Möglichkeit gesehen werden möchte, so halte er doch, es sey tacite darunter verstanden; sitemahl es sich auf das neulichste Schreiben, darinnen der Möglichkeit expresse gedacht, referire. Was das andere wegen der Stadt Basel betrifft, hätte er sonderlich wahrgenommen, daß des Baselschen beweglichen und bedrohlichen Memorials Erwähnung geschehe, welches aber seines Erachtens nicht de reputatione Statuum, und an dem Worte (beweglich) gnugsam wäre. Dann, warum sollten Chur-Fürsten und Stände sagen, als wenn sie sich für der Stadt Basel, oder deren Eyd-Genossenschaften, fürchteten &c.

So werde auch eines Gutachtens oder Reichs-Bedenkens in dieser Sachen gedacht, worüber doch noch keine Re- und Correlation gehalten worden. Nun hielte er dafür, daß solches nicht aus Augen zu setzen, dann sonst dürfften diese gar in Abgang kommen; welches bey dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorio glimpflich zu erinnern, und zu bitten, daß es künftigt in Acht genommen werden möchte, zumahl auch dieses Gutachten seines Wissens nicht einst ad Dictaturam gebracht sey.

Würzburg: Man halte a parte Würzburg bey dem ersten zwar auch dafür, daß die Clausula der Möglichkeit, in dem abgefaßten Schreiben tacite begriffen sey. Weil aber die Cammer, der Unmöglichkeit ungeachtet, auf die drey Zeiler stark dringe, und also zu befahren, daß sie es nicht also verstehen möchten; so wäre er der Meynung, es könnte nicht schaden, daß diese Clausul in specie, nemlich (der Möglichkeit nach) gelesen und erläutert würde, wie er dann noch neulichst von Ihro Fürstlichen Gnaden Schreiben und Resolution erlanget, daß Sie nach Möglichkeit das ihrige gerne thun wollten. Sonst lasse er ihm bey dem andern gleicher gestalt gefallen, daß der Re- und Correlation zu gedencken: bevorab, weils auch der Punct wegen der Lehen-Leute &c. eine hoch-importirende Sache, daran sowohl denen Interessenten, als denen, so Lehen-Leute haben, hoch gelegen. Derowegen dann die Re- und Correlationes nicht zu unterlassen wären. Das Wort (bedrohlich) könnte wohl ausgelassen werden, zumahl die Schweizer weder den Namen würden haben wollen, daß sie dem Reich droheten, noch auch Chur-Fürsten und Ständen gar respectirlich seyn würde, sich hierunter einiger Furcht merken zu lassen &c.

Magdeburg: Biewohl es bey dem ersten das Ansehen habe, als wann die Clausul (nach Möglichkeit) in diesem Schreiben tacite begriffen sey: So halte er doch auch für besser, daß es deutlich zu exprimiren, dann man bißhero wohl gesehen, wie sie die Möglichkeit verstanden, indem sie mit Processen und Executorialn einen Weg als dem andern verfahren lassen. Bey dem zweyten aber erinnere er sich, welcher gestalt er unlängst sich vernehmen lassen, daß er auf dergleichen Präjudicial-Sachen nicht instruiret sey, derowegen er dann das Concept dahin gestellet seyn liesse. Was sonst die Re- und Correlationes betreffe, sey er, wie Sachsen-Altenburg und Würzburg, auch der Meynung, daß es bey dem Directorio glimpflich zu ahnden, und dahin zu trachten, damit es bey dem Reichs-Herkommen gelassen, und die gewöhnlichen Re- und Correlationes nicht abgestellt werden.

Basel: Wie zuvorn &c.

Sachsen-Coburg: Ad 1) zwar wie Sachsen-Altenburg; doch sey er dabey indifferent, und könne wohl geschehen lassen, daß, wie Würzburg und Magdeburg votiret, die Clausul (nach Möglichkeit) mit inseriret werde. Ad 2) wie Sachsen-Altenburg.

Sach-

1647.
Sept.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: So viel das erste betrifft, weil zu besorgen, die Herren Camerales möchten keine Exception attendiren: könnte etwan ad verba (richtigen Verlag) hinzugesetzt werden: (so viel möglich) Beym zweyten könnte das Wort (bedrohlich) ausgelassen werden, weil es den Ständen despectirlich; und wäre im übrigen, was wegen der Re- und Correlationen erinnert worden, mit Clumpf an das Reichs Directorium zu bringen.

1647.
Sept.

Brandenburg-Culmbach: Ad 1) daß das moderamen der Möglichkeit expresse zu inseriren, dann sie wüßten sich zu erinnern, daß er in seinen Votis jederzeit zu mehrern nicht, als zu zweyen Zielen gewilliget hätte. Ad 2) wie die vorstehenden, und insonderheit Sachsen-Altenburg; wie imgleichen auch wegen der Re- und Correlationen.

Brandenburg-Dnolgbach: Wie gehdret zc.

Braunschweig-Lüneburg: (insgesamt) Sey ad 1) indifferent, und könnte die Clausul wohl exprimiret werden; des übrigen halber, wie Sachsen-Altenburg und Magdeburg.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: Ad 1) conformire er sich mit Würzburg. Ad 2) wie Sachsen-Altenburg und gleichstimmende, und wäre sonderlich die Erinnerung wegen der Re- und Correlation, höchstnützlich; sey zuvor zwar öftters deswegen Anregung gethan, aber allezeit verblieben: was nun deren Unterlassung künfftig vor Confusion unter den Ständen geben dürfte, werde vielleicht der Eventus lehren.

Württemberg: Ad 1) conformire er sich, daß das Schreiben expresse auf die Möglichkeit einzurichten, mit dem nochmaligen Anhang, daß Ihre Fürsliche Gnaden zu einem mehrern nicht, als nach der Proportion ihre Lande, so viel sie deren wirklich innen haben und besitzen, sich verstehen können. Ad 2) mit Sachsen-Altenburg, nicht allein wegen des Worts (bedrohlich) sondern auch wegen der Re- und Correlation &c. Und solches auch suo loco & ordine wegen Pfalz-Beldens.

Hessen-Darmstadt: Ad 1) sey er wegen der Möglichkeit indifferent, verstehe sich zwar ohne des, aber damit die Herren Camerales die Verwilligung nicht so stricte aufnehmen, könnte es mit beygerücket werden. Ad 2) mit Sachsen-Altenburg, sonderlich wegen der Re- und Correlation. Das Wort (bedrohlich) anlangend, wäre dasselbe in alle Wege auszulassen; wie imgleichen auch die Worte (große Weiterung) sintemahl es schiene, als ob es schon eine impression mache, als wann man sich fürchte.

Sachsen-Lauenburg: (per eundem, qui supra) Wie Mecklenburg zc.

Anhalt: (per Sachsen-Weymar) Der klägliche Zustand des Fürstenthums Anhalt erfordere, daß die Worte (nach Möglichkeit) zu inseriren, wie er dann darum zu bitten hätte. Stellte dabey zu fernern Nachdencken, ob nicht auch dieses mit hinein zu rücken, wegen Compensation der Depositorum, welches sie auf Erstattung gesamter Stände verweisen wollen, da doch per Majora & unanimia ein anders geschlossen worden.

Henneberg: (per Sachsen-Altenburg) So viel das erste Schreiben an die Herren Camerales betrifft, conformire man sich à parte Henneberg, wegen der Möglichkeit, mit Würzburg und nachstehenden: Könnte auch, wie Anhalt erinnert, nicht schaden, daß zugleich die Compensation (etwan auf die Masse: Wo es die Möglichkeit und rechtmäßige Compensation zulasse zc.) gedacht würde. Des zweyten halber, wie Sachsen-Altenburg und Hessen-Darmstadt, und hielte dafür, man hätte nicht bedurfft so weitläufftige Rationes und Motiven anzuführen; denn die Stände wären es gegen das Cammer-Gericht nicht schuldig, und sey genug, wann man

setzte,

1647. Sept. feste, (aus erheblichen wichtigen Ursachen) Wegen der Re- und Correlation repetire et priora &c. 1647. Sept.

Wetterauische Grafen: Was die beyde Schreiben anlange, conformire er sich mit Sachsen-Altenburg und Henneberg; wie auch wegen der Re- und Correlation.

Fränckische Grafen: Ob zwar die Clausul (nach Möglichkeit) sehr general, und den Herren Cameralen zu ziemlichem Präjudiz und Erlangung schlechten Contentements gereichen möchte: jednoch, weil es der ruinirten Stände Nothdurfft erfordere, auch dem neulichsten Concluso gemäß sey; als wäre dieselbe in alle Wege zu inseriren.

Direktorium: pro Concluso. Diesem nächst wäre behdrigen Orts die Erinnerung zu thun, daß in dem, wegen Bezahlung der dreyen Zieser, verfassten Aufsatz an das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer, der Möglichkeit und Verstattung der Compensation, ratione der angewendeten depositorum gedacht: In dem aber, der Baselschen Sache halber, an jetzt-gemeldtes Cammer-Gericht begriffenen Schreiben, das Wort (bedrohlich) wie auch die Ursachen, warum man auf dem angelegten Instand beharre, ausgelassen: Im übrigen auch die Re- und Correlationes zwischen den dreyen Reichs-Collegiis sühohin, dem Herkommen gemäß, an die Hand genommen werden.

Daß nun diese XLIX. Session gleichfalls mit Fleiß conferiret, und in substantialibus vollständig und gleichstimmig befunden worden, bezeugen hiemit

Christian Werner.

Samuel Ebart.

Eusebius Jäger.

N. IV.

Extractus Protocolli, Osnabrück, den 13. Sept. 1647.

N. IV.
Extract Protocolli
zu
Osnabrück.

Eodem ist Sessio auf dem Rath-Hause in der Hervordischen Sache gehalten, und das Conclulum dahin gemacht worden: Man befinde die Majora dahin gestellt zu seyn, daß, nachdem man in der Hervordischen Sache die Nothdurfft allerseits an behdrige Orte hinterbracht, darvon aber zur Zeit kein Befehl erhalten, ob es bey der am 7. dieses in allhiefigem Fürstlichen Collegio ausgefallener Meynung verbleiben solle, nach Ausweisung deren, Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg das Hervordische Memorial zu communiciren, und sich darüber um Erfassung eigentlichen Berichts gebühlich zu requiriren, und zwar desto mehr, weil man äußerlich vernehme, daß erwähnte Sache, zwischen Dero und der Stadt Hervord, allbereits zur gütlichen Vergleichs-Handlung gelanget wäre.

§. XVI.

Der Churfürst empfindet solches äbel.

Alleine der Churfürst von Brandenburg ließ diese Bezeugung sich sehr nahe gehen, indem derselbe davor hielt, daß man die Hervordische Sache, bey dem Friedens-Congress, als in Foro plane & prorofus incompetente, nicht annehmen sollte; dannenhero die nachstehende wohl- ausgearbeitete Deduction, die Landes- herrlichen Jura über die Stadt Hervord, betreffend, von Chur-Brandenburgischer Seite ad Congressum gebracht wurde, welche Sachsen-Altenburg, als damah-

deduciret sein
ne Jura über
die Stadt
Hervord.